



---

29.06.2016

Nummer 16

---

### INHALT

SEITE

<b>Bekanntmachung</b> <b>Planfeststellung für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl)</b>	<b>106</b>
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);</b> <b>Bebauungsplan „Karlsbader Straße“, Gemarkung Haidenhof, 18. Änderung</b> <b>Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1</b> <b>Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.</b> <b>§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>109</b>

## ■ Bekanntmachung

### **Planfeststellung für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl)**

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG hat für das Vorhaben Energiespeicher Riedl die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Österreich nach den §§ 8 und 9a UVPG wird durchgeführt.

1. Die Donaukraftwerk Jochenstein AG plant die Errichtung und den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerkes im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach nahe des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein zur Speicherung von elektrischer Energie (Energiespeicher Riedl).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende neu zu errichtenden Anlagenteile:

- Speichersee (Oberbecken) in der „Riedler Mulde“ nordwestlich des Ortsteiles Riedl und südwestlich des Ortsteiles Gottsdorf mit
  - Verlegung des Aubaches
  - teilweiser Neuerrichtung der Gemeindeverbindungsstraße Gottsdorf – Riedl
  - teilweiser Neuerrichtung bzw. bauzeitlicher Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Riedlerhof – Riedl
  - Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
- Hochdruckseitige Triebwasserführung bestehend aus
  - Ein- und Auslaufbauwerk Speichersee
  - Schrägschacht und Schrägstollen
  - Verteilrohrleitungen
- Kraftstation (Schachtkraftwerk) auf dem Werksgelände der Donaukraftwerk Jochenstein AG bestehend aus
  - Maschinenschacht
  - Krafthausgebäude
  - Kabelkanal und Energieableitung
  - Zufahrt
- Niederdruckseitige Triebwasserführung bestehend aus
  - Verteilrohrleitungen
  - Niederdruckstollen
  - Übergangsbauwerk (Lotschacht)
  - Verbindungsstollen
  - Ein- und Auslaufbauwerk Donau
- Brücke über die Schleusenunterhäupter des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen
- Vorübergehende Einrichtungen zur Baustromversorgung und Bauabwicklung

Das Vorhaben mit einer Leistung von 300 MW im Turbinen- und Pumpbetrieb stellt eine hydraulische Verbindung zwischen der Donau und dem Speichersee über einen unterirdischen Triebwasserweg her. Der Speichersee mit einer Fläche von 24 ha und einem Speicherinhalt von 4,85 Mio.

m<sup>3</sup> und die Donau werden durch Stollen zu einer Kraftstation als Schachtbauwerk im Talbodenbereich des Ortsteiles Jochenstein verbunden, in der zwei Pumpen und Turbinen aufgestellt sind. Das Wasser für das Vorhaben wird der Donau aus dem Stauraum Jochenstein am rechten Ufer des Trenndamms des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein über ein Ein-/Auslaufbauwerk entnommen (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 85 m<sup>3</sup>/s) bzw. zurückgegeben (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 114 m<sup>3</sup>/s). Die erzeugte elektrische Energie wird in einem unterirdischen Kabelkanal in die bestehende Schaltanlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein eingespeist.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens zur Planfeststellung beantragt:

- Errichtung Weiher „Mühlberg“ (mit einer Oberfläche von ca. 5.900 m<sup>2</sup>) nördlich des Speichersees
- Teilweise Neuerrichtung und Verlegung öffentlicher Wege im Markt Untergriesbach
- Anhebung der bestehenden Kran- und Kabelbrücken am Schleusenoberhaupt des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Landschaftspflegerische und gewässerökologische Maßnahmen auf deutschem Staatsgebiet in der Stadt Passau, der Gemeinde Thyrnau, dem Markt Oberzell sowie dem Markt Untergriesbach
- Gewässerökologische Maßnahmen auf österreichischem Staatsgebiet in den Stauräumen Jochenstein und Aschach

Ebenfalls beantragt wurde die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände zu erteilen sowie die erforderlichen straßenrechtlichen Verfügungen auszusprechen.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit vom

**08.07.2016 bis 08.08.2016**  
**in der Stadt Passau - Umweltamt -, Rathausplatz 2**  
**(Eingang über Schrottgasse 1), 94032 Passau,**  
**Zi. Nr. 607**

während folgender Stunden

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie
Montag, Dienstag	13:00 Uhr – 16:00 Uhr und
Donnerstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Passau [http://www.landkreis-passau.de/internet-links/Energiespeicher\\_Riedl/](http://www.landkreis-passau.de/internet-links/Energiespeicher_Riedl/) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 22.08.2016**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau oder bei der Stadt Passau - Umweltamt -, Rathausplatz 2 (Eingang über Schrottgasse 1), 94032 Passau Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 22.08.2016**) Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

4. Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgegeben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.  
Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird,
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Unterlagen enthalten und
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Stadt Passau, den 21.06.2016

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Karlsbader Straße“, Gemarkung Haidenhof, 18. Änderung  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der  
öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Karlsbader Straße“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung soll im Bereich der Fl.Nrn. 434/9 Gmkg. Haidenhof – südwestlich vom Goldenen Steig (Anwesen Königsberger Str. 10) – im Rahmen einer Nachverdichtung ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit insgesamt sechs Wohneinheiten ermöglicht werden. Der dadurch entsprechend notwendige Parkraum soll auf dem Grundstück selbst realisiert werden.

Da es sich bei dieser Bebauungsplanänderung um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **08. Juli 2016** bis einschließlich **08. August 2016** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 24. Juni 2016

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister